

Auszug aus einer Nachricht des Städte- und Gemeindetages MV

Neuregelungen zum Sitzungsbetrieb der Gemeindevertretungen

Beschreibung

Mit der Änderung der Anlage 36 (zu § 7) der Corona-Landesverordnung ist die Teilnahmeregelung bei Sitzungen der Gemeindevertretungen geändert worden. Dazu heißt es nun wie folgt:

„Bei Veranstaltungen haben alle Teilnehmenden eine medizinische Maske (z. B. OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung, z. B. FFP2-Masken) zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.“

Somit besteht für alle Teilnehmenden an der Sitzung, seien es Gremienmitglieder, seien es Zuschauer oder Verwaltungsmitarbeiter eine (medizinische) Maskenpflicht. Damit wird vermieden, dass die Verwaltungsmitarbeiter aus Arbeitsschutzgründen mit der Maske erscheinen müssen, die Gremienmitglieder aber darauf verzichten können. Auch aus der Vorbildwirkung der öffentlichen Hand, wäre ein maskenloses Zusammensitzen der kommunalen Gremien nicht mehr vermittelbar. Deswegen unterstützt unser Verband diese Verschärfung ausdrücklich. Die Gemeinde ist allerdings nicht dazu verpflichtet, die Masken vorrätig zu haben, da diese inzwischen ja auch für andere wichtige Geschäfte des täglichen Lebens dabei zu tragen sind.

Sollte zu einer Sitzung bereits nach den bisherigen Regelungen der Anlage 36 zu § 7 der Corona-Landesverordnung eingeladen worden sein, gilt gleichwohl das neue Recht. Insofern können die Vorsitzenden der Gremien von ihrem Hausrecht in der Weise Gebrauch machen, dass sie den Teilnehmern, die diese Masken nicht tragen, den Zutritt verwehren bzw. sie des Raumes verweisen.

Das langerwartete Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommune wird nun im Landtag am 27. Januar 2021 beschlossen werden. Inzwischen ist auch der Bericht des Innenausschusses mit den von uns schon kommunizierten drei kleinen Änderungen in der Landtagsdrucksache 7/5758 nachzulesen.

Das Innenministerium rechnet damit, dass das neue Gesetz am Freitag, dem 29. Januar in einer eigenen Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes M-V veröffentlicht wird und somit am Sonnabend darauf in Kraft tritt. Das Innenministerium will parallel dazu Handlungsempfehlungen zur Umsetzung dieses Gesetzes herausgeben. Beides, Gesetzentwurf und Handlungsempfehlungen, sind dann geeignet, um sie an die Gemeindevertreter weiterzugeben, die dann ja auch über die Anwendung des Gesetzes (Videokonferenzen, Umlaufbeschlüsse, Übertragung auf den Hauptausschuss) abstimmen können.

(StGT M-V – 25.01.2021)